

Satzung

Des Christlichen Vereins Junger Menschen

CVJM Kleinsteinbach e.V.

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen/CVJM Kleinsteinbach e.V.

Er hat seinen Sitz in Pfinztal-Kleinsteinbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen.

§ 2: Grundlage und Ziel

Der CVJM Kleinsteinbach bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Der Dienst geschieht in der Bindung an die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

§ 3: Aufgaben

1. Der Verein übernimmt die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens.
 - 1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
 - 1.3 Förderung zu verantwortungsbewussten, christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1 Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum.
 - 2.2 Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen.
 - 2.3 Missionarische Aktionen.
 - 2.4 Angebote von Bildungsprogrammen (z.B. Vorträge, Gesprächskreise und Seminare).
 - 2.5 Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern sowie Ton- und Bildmaterialien.
 - 2.6 Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel.
 - 2.7 Begleitung und Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden.

§ 4: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist dem „CVJM-Landesverband e.V.“ als Mitglied angeschlossen und dem Kreisverband Enz-Pfinz zugeordnet

§ 5: Mitgliedschaft und Freundeskreis

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 10, 5.3). Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes (§ 10, 5.3). Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein schädigt. Wer im Laufe eines Jahres als Vereinsmitglied ausscheidet, hat den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
4. Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in den für seine Altersgruppe angebotenen Gruppen Mitglied werden und am Vereinsleben teilnehmen.
5. Personen, welche die Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Spenden unterstützen, können dem Freundeskreis beitreten. Dies geschieht durch eine besondere Erklärung. Die dem Freundeskreis angehörenden Personen werden vom Vorstand über die Vereinsarbeit unterrichtet, betreut und zu besonderen Veranstaltungen eingeladen.

§ 6: Altersstufen und Arbeitsgebiete

Der Verein bildet, soweit möglich und erforderlich, einzelne Gruppen z. B.

1. nach Altersklassen: Kinder-, Jugend-, Erwachsenenarbeit
2. nach Aufgaben im Verein: Mitarbeiterkreis
Bibelkreis
Hauskreise
Familienarbeit
Frauen- und Mütterarbeit
Sport
Posaunenchor

§ 7: Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand.

§ 8: Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im 1. Quartal.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Jedes in der Hauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers und drei Beisitzer. Die Wahl gilt für zwei Jahre.
 - 4.2 Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Sie findet im Jahr der Vorstandswahlen statt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
 - 4.3 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.
 - 4.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - 4.5 Überprüfung und Aussprache über die verschiedenen Arbeitsgebiete und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres.
5. Für die Abstimmung ist erforderlich:
 - 5.1 Bei Vorstandswahlen und allen anderen Beschlussfassungen die einfache Mehrheit.
 - 5.2 Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, findet bezüglich der Beschlussfähigkeit § 8, 3 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.
 - 5.3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 9: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8 sinngemäß.

§ 10: Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schriftführer
 - 1.4 dem Kassierer
 - 1.5 den 3 Beisitzern, möglichst aus den Reihen der Gruppenleiter
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§10,1), das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen.

4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
4.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
4.2 mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2.
Dazu gehören insbesondere:

5.1 Die Leitung des Vereins.

5.2 Die Bildung und Auflösung von Gruppen und Abteilungen, sowie die Berufung und Entlassung ihrer Leiter.

5.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

5.4 die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür

5.5 Finanzverwaltung

5.6 Führung eines Inventarverzeichnisses der vereinseigenen Gegenstände.

6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind, wobei einer der Unterzeichner entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

7. Der Vorstand tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11: Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen.

§12: Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

1.1 die Vorstandsmitglieder (§ 10,1)

1.2 Leiter der einzelnen Gruppen und andere Mitarbeiter.

2. Der Mitarbeiterkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Zurüstung und Begleitung der Leiter und Mitarbeiter.

2.2 Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

2.3 Der Mitarbeiterkreis schlägt dem Vorstand die Gruppenleiter zur Berufung vor

§13: Gruppen und Abteilungen des Vereins

Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand.

Sie haben kein Sondereigentum und dürfen solches auch nicht erwerben.

§14 Die Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus den:

1. regelmäßigen Mitgliederbeiträgen,

2. Opfern und Erträgen aus Aktionen,

3. Spenden von Freunden,

4. Zuschüssen der Kirchengemeinde,

5. sonstigen Zuwendungen.

§15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden; hierbei müssen wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Sind die erforderlichen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
5. Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden zustimmen.

§16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Kleinsteinbach, die es für eine Arbeit im Sinne von §2 wieder in Kleinsteinbach verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.10.1986 beschlossen.

Die geänderte Fassung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.03.1997 beschlossen.

CVJM Kleinsteinbach e.V.